



Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben sind für die praktische Ausbildung der Lernenden zuständig. Sie führen die Lernenden in den Betriebs-, Berufs- und Arbeitsalltag ein. In grösseren Betrieben wird die Ausbildung oft auf mehrere Personen verteilt. Für die im Lehrvertrag genannten Personen - die **verantwortlichen Berufsbildnerinnen resp. Berufsbildner** - gelten die nachstehenden Anforderungen. Von **Fachkräften mit Ausbildungsaufgaben** werden die gleichen fachlichen Qualifikationen erwartet. Berufliche Praxis und berufspädagogische Qualifikationen sind erwünscht, jedoch gesetzlich nicht erforderlich.

	Anforderungen	Erläuterungen
<p>Fachliche Qualifikation BBV Art. 44, Abs. 1, lit. a BBV Art. 40, Abs. 4 BBV Art. 40, Abs. 3</p> <p>BBV Art. 69 und 70</p>	<p>Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im auszubildenden Beruf oder im auszubildenden Gebiet;</p> <p>oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation im auszubildenden Beruf oder im auszubildenden Gebiet.</p> <p>Die Anerkennung ausländischer Diplome kann beim SBFI beantragt werden.</p>	<p>In einzelnen Bildungsverordnungen können höhere fachliche Anforderungen definiert werden.</p> <p>Über die Validierung erbrachter Bildungsleistungen entscheidet die kantonale Behörde (Link zur Validierung erbrachter Bildungsleistungen).</p> <p>Über gleichwertige Qualifikationen entscheidet die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt. Die Anerkennung gleichwertiger fachlicher Qualifikationen erfolgt im Rahmen der Erteilung einer Bildungsbewilligung.</p> <p>Link zur Anerkennung ausländischer Diplome.</p> <p>Der Nachweis der fachlichen Qualifikation muss vor Antritt der berufspädagogischen Ausbildung vorliegen.</p>
<p>Berufliche Praxis BBV Art. 44, Abs. 1, lit. b</p>	<p>zwei Jahre im auszubildenden Beruf oder im auszubildenden Gebiet;</p>	<p>Der Nachweis der beruflichen Praxis sollte vor Antritt der berufspädagogischen Ausbildung vorliegen. Bei teilzeitlicher Anstellung während der beruflichen Praxis erhöht sich die Dauer dementsprechend. Die kantonale Behörde entscheidet bei Sonderfällen.</p>



	Anforderungen	Erläuterungen
Berufspädagogische Qualifikation BBV Art. 44, Abs. 1, lit. c BBV Art. 44, Abs. 2	Bildungsgang von 100 Lernstunden, welcher mit einem Qualifikationsverfahren abgeschlossen wird; resp. Bildungsgang von 40 Kursstunden; oder eine gleichwertige berufspädagogische Qualifikation .	Die Inhalte der Bildungsgänge sind im Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche festgelegt (Link zum Rahmenlehrplan). Über gleichwertige berufspädagogische Qualifikationen (inkl. ausländische Diplome) entscheidet die kantonale Behörde.
Berufspädagogischer Abschluss BBV Art. 40, Abs. 1 BBV Art. 44, Abs. 2 BBG Art. 20, Abs. 2	Der Bildungsgang von 100 Lernstunden führt zu einem Diplom. Die 40 Kursstunden werden in einem Kursausweis bestätigt.	Die Diplome und die Kursausweise sind in der ganzen Schweiz anerkannt. Beide Ausbildungen decken die berufspädagogischen Voraussetzungen für eine Bildungsbewilligung ab. Organisationen der Arbeitswelt, die Ausbildungen gesamtschweizerisch anbieten, können beim SBFJ um eine Anerkennung nachsuchen. (Link zu laufenden und abgeschlossenen SBFJ-Anerkennungsverfahren).
Übergangsbestimmung altes / neues Recht BBV Art. 76, Abs. 1	Verantwortliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner aus Berufen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Kunst gelten als qualifiziert, wenn sie am 1. Januar 2008 schon während mindestens fünf Jahren erfolgreich Lernende ausgebildet haben.	Diese Übergangsbestimmung ermöglicht den Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in den vom Berufsbildungsgesetz neu geregelten Berufen weiterhin tätig zu sein. Sie erhalten damit nicht unweigerlich das Diplom. Ein solches erlangt nur, wer die Kriterien nach BBV Art. 44 erfüllt. Als Stichtag ist der 1. Januar 2008, weil in diesem Jahr erste Anerkennungen für Bildungsgänge gemäss neuem Rahmenlehrplan gesprochen werden, und damit eine Ausbildung überhaupt erst möglich ist.
Nachholen der berufspädagogischen Qualifikation BBV Art. 40, Abs. 2	Wer die Mindestanforderungen bei Aufnahme der Tätigkeit als Berufsbildnerin oder Berufsbildner nicht erfüllt, hat diese innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.	Als Stichtag gilt das Ausstellungsdatum der Bildungsbewilligung.